

Allgemeinverfügung des Kreises Warendorf

Auf Grund der § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2, 33 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), von denen § 28 Absatz 1 durch Artikel 1 Nummer 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) neu gefasst worden ist, sowie des § 3 Absatz 2 Nummer 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218) erlässt der Kreis Warendorf folgende

Allgemeinverfügung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

§ 1 Schulische Gemeinschaftseinrichtungen

(1) Im Kreis Warendorf sind vom 25.06. bis zum 30.06.2020 alle öffentlichen Schulen, Ersatzschulen und Ergänzungsschulen im Sinne des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen geschlossen.

(2) Abweichend von Absatz 1 bleibt die folgende schulisch-dienstliche Nutzung in den Schulgebäuden unter Beachtung der notwendigen Hygienemaßnahmen zulässig:

1. die Durchführung von Prüfungen sowie von Auswahlgesprächen (Einstellung/Laufbahnwechsel) und die Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte,
2. die Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) gemäß den Absätzen 3 und 4 sowie die Wahrnehmung der damit verbundenen Dienstgeschäfte,
3. die Erledigung von Dienstaufgaben durch Lehrkräfte,
4. die Wahrnehmung von Aufgaben der Mitwirkung in der Schule (§§ 65 bis 75 des Schulgesetzes NRW),
5. die Übergabe von Abschlusszeugnissen unter Beteiligung außerschulischer Personen, wenn der Schulleiter dies so entscheidet und die Veranstaltung keinen überwiegend geselligen Charakter hat.

(3) Zulässig ist die Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) von Schülerinnen und Schülern, in der Regel der Jahrgangsstufen 1 bis 6, mit besonderem Betreuungsbedarf im Sinne von § 3 Absatz 1 in den Schulräumlichkeiten.

(4) Zulässig ist die Vor-Ort-Betreuung (Notbetreuung) von Schülerinnen und Schülern der jeweiligen Schule, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen oder Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Die Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung kann auch erforderlich sein, wenn die Schülerin oder der Schüler im regelhaften Schulbetrieb als Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch am Offenen Ganztage teilnimmt. Das Jugendamt hat vorrangig zu prüfen, ob das Kindeswohl auch mit anderen verfügbaren Maßnahmen gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Aufnahme in die Vor-Ort-Betreuung ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person zu treffen und zu dokumentieren; die Notwendigkeit der Aufnahme ist der Schulleitung schriftlich zu bestätigen. Die Schulleitung kann die Aufnahme nur ablehnen, wenn andernfalls die Durchführung der Vor-Ort-Betreuung insgesamt gefährdet wäre; sie beteiligt das Jugendamt und die Schulaufsicht.

(5) Über eine außerschulische Nutzung der Schulgebäude entscheidet der Schulträger in Abstimmung mit der Schulleitung auf Grundlage der Coronaschutzverordnung.

§ 2 Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen, Heilpädagogische Kindertageseinrichtungen

(1) Alle Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegestellen und Heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen, Spielgruppen und Brückenprojekte im Kreis Warendorf haben vom 25.06. bis zum 30.06.2020 in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich Kindern im Alter bis zur Einschulung, Schülerinnen und Schülern sowie deren Erziehungsberechtigten bzw. Betreuungspersonen den Zutritt zu Betreuungsangeboten zu untersagen.

(2) Ausgenommen von Absatz 1 ist die Betreuung von Kindern im Alter bis zur Einschulung sowie Schülerinnen und Schülern, wenn besonderer Betreuungsbedarf im Sinne von § 3 Absatz 1 besteht.

(3) Eine Ausnahme von Absatz 1 gilt auch, wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch eines der genannten Betreuungsangebote als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat. Das Jugendamt hat vorrangig zu prüfen, ob das Kindeswohl auch mit anderen verfügbaren Maßnahmen gewährleistet werden kann. Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Wiederaufnahme oder Fortsetzung der Betreuung ist von der Jugendamtsleitung oder einer von ihr benannten Person zu treffen und zu dokumentieren.

(4) Ausgenommen von Absatz 1 ist in Kindertageseinrichtungen oder in Kindertagespflegestellen die Betreuung von Kindern mit Behinderungen und Kindern, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, wenn dies von einem Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde. Satz 1 gilt auch für die Betreuung von Kindern in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und Gruppen, wenn der jeweilige Einrichtungsträger mit der Einrichtungsleitung in Absprache mit den Eltern, dem zuständigen Kostenträger und dem Jugendamt feststellt, dass die notwendige Förderung unter Berücksichtigung der Anforderungen des Infektionsschutzes und der vorhandenen Kapazitäten umsetzbar ist.

(5) In den Fällen der Ausnahmen nach Absatz 4 kann der Betreuungsumfang eingeschränkt werden, wenn und soweit dies erforderlich und geboten ist. Pädagogische Bedarfe sind sicherzustellen.

§ 3 Besondere Betreuungsbedarfe

(1) Besonders betreuungsbedürftig im Sinne von § 1 Absatz 3 und § 2 Absatz 2 ist, wer der Personensorge

1. mindestens einer Person unterliegt, die in einem der Tätigkeitsbereiche für eine erweiterte Notbetreuung nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Verfügung beschäftigt und in diesem Tätigkeitsbereich unabhkömmlich ist,

2. einer alleinerziehenden Person unterliegt, die einer Erwerbstätigkeit nachgeht oder sich im Rahmen einer Schulausbildung an einer öffentlichen Schule, Ersatzschule oder Ergänzungsschule im Sinne von § 1 Absatz 1 oder im Rahmen einer Hochschulausbildung in einer Abschlussprüfung befindet, sofern eine private Betreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll –

unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts – organisiert werden kann.

(2) Kinder mit besonderem Betreuungsbedarf nach Absatz 1 sollen betreut werden. Die Entscheidung zur Aufnahme in der Schule treffen die Leitungen der jeweiligen Einrichtungen. Es gelten die bestehenden rechtlichen Zuständigkeiten.

(3) Die bereits vorgelegten Nachweise für die Inanspruchnahme der Notbetreuung sind weiterhin gültig.

§ 4 sofortige Vollziehbarkeit

Die vorstehenden Anordnungen sind sofort vollziehbar.

§ 5 Bekanntgabe, Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 25.06.2020 bis zum Ablauf des 30.06.2020.

Begründung

Diese Allgemeinverfügung dient dem Zweck, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-COV-2 einzudämmen.

Am 16.06.2020 erfolgte am Tönnies-Standort Rheda-Wiedenbrück eine Testung durch das Gesundheitsamt des Kreises Gütersloh in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Roten Kreuz und dem Malteser Hilfsdienst von 1106 Mitarbeitern der Fa. Tönnies. Diese ergab, dass sich 730 der Getesteten mit dem Coronavirus SARS-COV-2 infiziert haben. Daraus ergibt sich wiederum ein erhebliches lokales Infektionsgeschehen an diesem Betriebsstandort.

Es ist naheliegend, dass eine hohe Zahl der übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Betriebsstandortes sich ebenfalls infiziert haben. Die infizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hatten Kontakte zu weiteren Mitarbeiterninnen und Mitarbeitern. Entweder am Standort selbst, in den zahlreichen Gemeinschaftsunterkünften innerhalb des Kreises Warendorf oder in den gemeinsam genutzten Fahrzeugen.

Außerdem hat der Kreis Warendorf die Zahl von 50 Neuinfektionen per 100.000 Einwohner überschritten.

Mithin liegt ein erhebliches Ausbruchsgeschehen vor.

Die Rechtsgrundlage für die Anordnung der Schließung der oben genannten Einrichtungen sind die §§ 28 Abs. 1 und 33 IfSG in Verbindung mit den §§ 1 Abs.1 und 3 Abs.2 Nr. 1 des IfSBG NRW.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, soweit und solange es für die Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde, unter diesen Voraussetzungen die in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen ganz oder teilweise schließen.

Die zuständige Behörde gemäß § 28 Abs. 1 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 1 IfSBG NRW ist das Gesundheitsamt des Kreises Warendorf, da die Anordnungen dieser Verfügung den Zuständigkeitsbereich mehrerer Ordnungsbehörden tangieren.

Die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 IfSG sind erfüllt.

Es ist nicht auszuschließen, dass die infizierten Beschäftigten aus der Produktion der Firma Tönnies am Standort in Rheda-Wiedenbrück weitere Beschäftigte durch Kontakte am Arbeitsort, in einer gemeinsamen Unterkunft oder auf dem gemeinsamen Transportweg infiziert haben. Die Durchmischung der Beschäftigten begünstigt unter infektiologischen Gesichtspunkten die Gefahr einer Ansteckung. Darüber hinaus ist nicht auszuschließen, dass infizierte Beschäftigte weitere Personen angesteckt haben, mit denen sie gemeinsam wohnen oder mit denen sie Sozialkontakte pflegen. Ein besonders hohes Risiko besteht vor allem für Familienangehörige und insbesondere die mit im Haushalt lebenden Kinder.

Insoweit besteht der begründete Verdacht, dass möglicherweise infizierte Kinder, die die wieder eröffneten Schulen und Kindergärten besuchen, zu einer Verbreitung des Coronavirus in den oben genannten Einrichtungen und darüber mittelbar in der Bevölkerung des Kreises Warendorf beitragen.

Die Maßnahmen sind kreisweit und nicht nur bezogen auf die Kommunen anzuordnen, in denen die überwiegende Zahl der in der Produktion der Firma Tönnies am Standort Rheda-Wiedenbrück Beschäftigten wohnt. Denn bisher ist nicht abschließend klar, wie weit sich etwaige Kontakte der mit dem Corona-Virus infizierten Personen über Begegnungen außerhalb des Betriebes und zugleich innerhalb der betroffenen Freundeskreise, in familiäre oder kirchliche Kontexte in alle kreisangehörigen Kommunen erstrecken.

Die hiermit angeordneten Maßnahmen sind geeignet, der Verbreitung des Coronavirus entgegenzuwirken. Durch die Schließungen der Einrichtungen wird verhindert, dass Kinder, die sich möglicherweise angesteckt haben, das Coronavirus in die in §§ 1, 2 genannten Einrichtungen tragen und dort weitere Kinder und andere Personen infizieren.

Die vorübergehenden, zeitlich befristeten Anordnungen sind auch erforderlich. Angesichts des großen, unklaren Ausbruchsgeschehens kann nur so sicher vermieden werden, dass Personen in den in §§ 1, 2 genannten Einrichtungen infiziert werden.

Der mit den Maßnahmen verbundene Eingriff in die Grundrechte nach Artikel 2 Abs. 1 und 7 Grundgesetz steht nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern.

Zum einen handelt es sich um eine zeitlich begrenzte Maßnahme. Zum anderen muss der mit der Verbreitung des Virus zu befürchtende Zusammenbruch des lokalen Gesundheitssystems unbedingt verhindert werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richtofen-Straße 8, 48145 Münster, oder dort mündlich zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Verwaltungsgerichts Münster einzureichen.

Beachten Sie:

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Verwaltungsgericht Münster geeignet sein. Es ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur des Absenders zu versehen und auf einem sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 55 Abs. 4 VwGO einzureichen.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERRV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803)

Warendorf, den 24.06.2020

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Olaf Gericke', written over the printed name.

Landrat Dr. Olaf Gericke

Anlage 1 zur Allgemeinverfügung des Kreises Warendorf vom 24.06.2020

Wirtschaftsabteilungen	Zugeordnete Tätigkeitsbereiche für eine erforderliche Notfallbetreuung für Kinder
Abwasserentsorgung	· Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung)
Einzelhandel mit Motorenkraftstoffen (Tankstellen)	· Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen, Logistik sowie die Wartung / Installation von Anlagen / Netzen
Einzelhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren (in Verkaufsräumen)	· Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb) · Lebensmitteleinzelhandel und -großhandel (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal) · Herstellung und Vertrieb von Hygieneprodukten, Desinfektionsmitteln und Seifen · Drogerien (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal)
Energieversorgung	· Energieversorgung einschließlich Tankstellen und Mineralölunternehmen, Logistik sowie die Wartung / Installation von Anlagen / Netzen
Erbringung von Dienstleistungen der Informationstechnologie	· sicherheitsrelevante IT-Infrastruktur (insb. Einrichtungen zur Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze) · Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) · Software (systemrelevante Hersteller, Dienstleister)
Erbringung von Finanzdienstleistungen	· Banken und Sparkassen (Bargeldversorgung, -logistik, Kreditversorgung der Unternehmen, Geldautomatensysteme) und Steuerberater
Forschung und Entwicklung im Bereich Natur-, Ingenieur-, Agrarwissenschaften und Medizin	· Hochschulen und sonstige wissenschaftlichen Einrichtungen, soweit zuständig für den Betrieb von sicherheitsrelevanten Einrichtungen oder unverzichtbaren Aufgaben und für Forschung und Entwicklung zu der jeweiligen Krisenlage
Gesundheitswesen	· Krankenhäuser und medizinische Fakultäten -Pflegeeinrichtungen · Pflegeheime, Pflegedienste, Betreuungsdienste und anerkannte Angebote zur Unterstützung im Alltag · Angebote des Servicewohnens sowie betreute Wohngemeinschaften für pflegebedürftige und Menschen mit Behinderung · Hospize -Rettungsdienste · Apotheken und Sanitätshäuser · Hebammen, Praxen von Gesundheitsfachberufen, Arztpraxen, · Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen · Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, Psychosoziale Notfallversorgung · Tätigkeiten von Personen, die zur Stärkung im Gesundheitswesen und im Pflegebereich aktiviert oder reaktiviert werden (z. B. medizinisch technische Assistenten, biologisch technische Assistenten sowie Personen, die sich in der Ausbildung zu diesen Berufsabschlüssen befinden und fortgeschritten sind; Studierende der Biologie, Biochemie, Biophysik, Veterinärmedizin und Chemie ab Bachelor, insbesondere wenn sie

	molekulare Schwerpunkte belegt haben; ebenso von Personen, die eine der genannten Fachrichtungen studiert haben und jetzt wissenschaftlich arbeiten oder andere Berufe ausüben (z.B. in der Pharma- oder Biotechindustrie) · Stationäre, teilstationäre, ambulante erzieherische Hilfen, Frühe Hilfen, Inobhutnahmeeinrichtungen, Kinderschutzdienste, betreute Wohnformen der Kinder und Jugendhilfe
Getränkeherstellung	· Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb)
Großhandel mit landwirtschaftlichen Grundstoffen und lebenden Tieren	· Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb)
Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln, Getränken und Tabakwaren	· Lebensmitteleinzelhandel und -großhandel (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal)
Hausmeisterdienste	· Dienstleister für desinfizierende Gebäudereinigung, Wirtschafts-, (hauswirtschaftliche) Versorgungs- und Reinigungspersonal in den systemrelevanten Einrichtungen/ Betrieben/ Organisationen
Heime (ohne Erholungs- und Ferienheime)	· Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen
Herstellung von chemischen Grundstoffen, Düngemitteln und Stickstoffverbindungen, Kunststoffen in Primärformen und synthetischem Kautschuk in Primärformen	· Rohstoffproduktion (versorgungsrelevante Stoffe, chemische Grundstoffindustrie)
Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln	· Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb) · Futtermittel(-zusatzstoffe) (Produktion für Nutztierhaltung)
Herstellung von pharmazeutischen Erzeugnissen	· Pharmazie und Medizin (krisenrelevante Forschung) · Herstellung, Handel und Vertrieb von Wirkstoffen, Arzneimitteln und Medizinprodukten, Produkten der persönlichen Schutzausrüstung und Biozidprodukten / Desinfektionsmitteln einschließlich der vollständigen Lieferketten, Blut- und Plasmaspendeneinrichtungen
Herstellung von Seifen, Wasch-, Reinigungs- und Körperpflegemitteln sowie von Duftstoffen	- Herstellung, Handel und Vertrieb von Wirkstoffen, Arzneimitteln und Medizinprodukten, Produkten der persönlichen Schutzausrüstung und Biozidprodukten / Desinfektionsmitteln einschließlich der vollständigen Lieferketten, Blut- und Plasmaspendeneinrichtungen
Herstellung von Textilien	· Textilunternehmen (Produktion, Handel und Vertrieb unter Krisengesichtspunkten versorgungsrelevanter Textilien)
Informationsdienstleistungen	· Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund)

Kindergärten und Vorschulen	Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in Kitas, Kindertagespflege, Schulen, Horten und Internaten soweit nicht genug Personal ohne betreuungspflichtige Kinder zur Verfügung steht
Lagerei sowie Erbringung von sonstigen Dienstleistungen für den Verkehr	- Ernährungswirtschaft und Land-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb) - Lebensmitteleinzelhandel und -großhandel (Verkaufs-, Lager- und Logistikpersonal)
Landverkehr und Transport in Rohrfernleitungen	- Warentransport und -logistik (aller versorgungsrelevanter und zur Sicherstellung des täglichen Bedarfs notwendiger Güter) - Öffentlicher Personentransport (Bahn, Bus)
Landwirtschaft, Jagd und damit verbundene Tätigkeiten	Ernährungswirtschaft und Land-/Forst-/Vieh-/ Fischereiwirtschaft einschließlich der vollständigen Lieferketten (Landwirte, Erntehelfer, Produktion, Verarbeitung, Handel, Vertrieb)
Luftfahrt	Luftverkehr (Personen und Frachtverkehr), Flugsicherung und systemrelevante Produktion
Medien	insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation
Öffentliche Verwaltung, Schule, Verteidigung, Sozialversicherung	- Landes- und Bundesregierung - Gesetzgebung/Parlament - Behörden und Verwaltungen (besonders Gesundheit, Jugendhilfe, Finanzverwaltung) - Polizei - Feuerwehr - Zollverwaltung - Verfassungsschutz, BND - Justizvollzugs-, Maßregelvollzug und Abschiebungshaftvollzugseinrichtungen - Gerichte und Staatsanwaltschaften - Lehr- und Dienstkräfte, die zur Erteilung von Unterricht im Sinne der Coronabetreuungsverordnung oder zur Wahrnehmung erforderlicher Dienstgeschäfte vom Betretungsverbot ausgenommen sind - Bundeswehr (Soldatinnen und Soldaten; Zivilpersonal in der Wehrverwaltung und anderen Bereichen der Bundeswehr) sowie zusätzlich Bundeswehr-Angehörige, die zur Sicherstellung der Einsatzbereitschaft und der laufenden Einsätze der Bundeswehr erforderlich sind - Bundesagentur für Arbeit und Jobcenter (Leistungsverwaltung einschließlich der kommunalen Rechtsträger des SGB II) - Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) - Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) - Sozialversicherungsträger
Post-, Kurier- und Expressdienste	Post, Paketshops
Private Wach- und Sicherheitsdienste	Wach- und Sicherheitsdienst
Rechtsberatung	Rechtsanwälte und Notare

Reinigung von Gebäuden, Straßen und Verkehrsmitteln	· Dienstleister für desinfizierende Gebäudereinigung, Wirtschafts-, (hauswirtschaftliche) Versorgungs- und Reinigungspersonal in den systemrelevanten Einrichtungen/ Betrieben/ Organisationen
Sammlung, Behandlung und Beseitigung von Abfällen; Rückgewinnung	· Entsorgung (Abwasserbeseitigung, Müllentsorgung)
Schifffahrt	· Frachtverkehr bei Schifffahrt und Binnenschifffahrt
Sozialwesen (ohne Heime)	· Asyl- und Flüchtlingswesen · Opferschutzeinrichtungen, öffentliche Hilfeangebote und Notdienste (z.B. auch Hotlines und Gewaltschutz, Frauenhäuser) · Fonds und Stiftungen für Menschen in besonderen Notlagen wie Unterstützungsangebote für schwangere Frauen in Not und Hilfen für Betroffene sexuellen Missbrauchs · Katastrophenschutz und Hilfsorganisationen · Personal zur Sicherstellung der Notbetreuung in Kitas, Kindertagespflege, Schulen, Horten und Internaten soweit nicht genug Personal ohne betreuungspflichtige Kinder zur Verfügung steht
Telekommunikation	· Telekommunikation (einschl. Netzbetreiber und Ausrüster)
Veterinärwesen	· Veterinärwesen
Wasserversorgung	· Wasserversorgung